

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.

№ 19.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1887.)

41. Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887, Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Der Bundesrath hat auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung unter entsprechender Abänderung der mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juli 1879 (Seite 178) von uns veröffentlichten Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen beschlossen,

1. den Absatz 3 in §. 7 der citirten Bestimmungen folgendermaßen zu fassen:
 „Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung, oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Grosvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barriären, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt“.
2. hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:
 „Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.“

Dieses wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 16. Dezember 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

Hofmann.

Richter.